

ZUSAMMENFASSUNG ÜBER DAS VERBOT DES VERBRENNENS BIOGENER MATERIALIEN AUSSERHALB VON ANLAGEN

BGBl.Nr. 405/1993

Grundsätzlich ist das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen im Hausgartenbereich (alle Gärten von Wohnhäusern) und im landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich (Gärten, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängen) ganzjährig verboten.

Ausnahmen:

Gemäß § 3, Abs. (1), Ziffer 3 für das Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung dafür ist ein Gutachten der Landwirtschaftskammer.

Gemäß § 4, Abs. (1) ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich (Flächen die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängt) in der Zeit vom 16.September bis 30.April erlaubt.

Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung im Wald wird nach dem § 44 Forstgesetz 1975 und nach dem § 3, Abs. (1) der Forstschutzverordnung behandelt.

Gemäß § 5, Abs. (1) Ziffer 1-4 sind vom Verbot ausgenommen Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes, Räuchern im Obst- u. Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes sowie Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren.

Ausnahme die nicht mehr zutrifft:

Gemäß § 5, Abs. (2) ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen (ca. 1 Scheibtruhe) biogener Materialien möglich.

Diese Ausnahme besteht nicht mehr seit dem die Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle (BGBl.Nr. 68/1992) mit 1.1.1995 in Kraft getreten ist.

Seit Inkrafttreten der genannten Verordnung sind natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich getrennt zu sammeln, (Biotonne) sofern sie nicht im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte verwertet werden.